

# Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

## Vorlage Nr.

066/2022

Amt für Bürgerservice und Zentrale  
Verwaltung

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b> Umweltausschuss	<b>Sitzungstermin</b> 16.06.2022	<b>Zuständigkeit</b> Zur Vorbereitung
<b>Beratungsfolge</b> Verwaltungsausschuss	<b>Sitzungstermin</b> 28.06.2022	<b>Zuständigkeit</b> Zur Vorbereitung
<b>Beratungsfolge</b> Gemeinderat	<b>Sitzungstermin</b> 05.07.2022	<b>Zuständigkeit</b> Zur Beschlussfassung

**TOP**      **Neufassung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden**

### Beschlussempfehlung

**Die als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wird beschlossen.**

### Begründung

Die Freiwillige Feuerwehr Neuenkirchen hat die Gründung einer Kinderfeuerwehr beantragt. Vom Gemeindebrandmeister Marcel Depeweg liegt ein Antrag auf Satzungsänderung vom 30.04.2022 hinsichtlich der Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die Kinderfeuerwehrwartin bzw. den Kinderfeuerwehrwart für die neu gegründete Kinderfeuerwehr vor. Die Satzung wurde um eine entsprechende Aufwandsentschädigung (§ 2 Abs. 1 j) ergänzt.

Die derzeit gültige Satzung vom 30.09.1986 wurde das letzte Mal durch die 4. Änderungssatzung vom 17.12.2017 geändert. Die gemeindliche Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung berücksichtigt nicht alle im Niedersächsischen Brandschutzgesetz vom 18.07.2012 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 - festgelegten Vorschriften. Insbesondere fehlt die Festlegung von Höchstbeträgen für die Zahlung von Verdienstausschlag und anderen Auslagen. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta hat in seinem Prüfbericht empfohlen, die Satzung entsprechend zu ändern. Durch die Neufassung der Satzung erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage.

Die Neufassung der Satzung ist als Anlage beigefügt. Die Änderungen bzw. Ergänzungen sind in roter Schrift gekennzeichnet.

**Finanzielle Auswirkungen****Ja** **Nein** 

Die Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro im Haushaltsjahr 2022 für die Kinderfeuerwehrwartin bzw. den Kinderfeuerwehrwart können durch den vorhandenen Feuerwehretat abgedeckt werden. Ab 2023 müssen die jährlichen Kosten in Höhe von 600,00 Euro in den Haushaltsplanungen berücksichtigt werden.

Brockmann

66-2022 Mustersatzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren